HSB Lieferanten-Kodex

der HSB-Vertriebs GmbH

1. EINLEITUNG / PRÄAMBEL 3

2. ANFORDERUNGEN AN DIE LIEFERANTEN DER HSB-VERTRIEBS GMBH 4

2.1. Soziale Verantwortung 4
2.1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit 4
2.1.2. Faire Entlohnung 4
2.1.3. Faire Arbeitszeit 4
2.1.4. Verbot von Kinderarbeit 4
2.1.5. Vereinigungsfreiheit 5
2.1.6. Diskriminierungsverbot / Gleichstellungsgebot 5
2.1.7. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz 5
2.1.8. Umgang mit Konfliktmaterialien 5
2.1.9. Beschwerdemanagement 5

2.2. Ökologische Verantwortung 6
2.2.1. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen 6
2.2.2. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser 6
2.2.3. Umgang mit Luftemissionen 6
2.2.4. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen 6
2.2.5. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren 6
2.2.6. Umgang mit Energie 6

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten 7
2.3.1. Fairer Wettbewerb 7
2.3.2. Geistiges Eigentum 7
2.3.3. Integrität / Bestechung, Vorteilnahme, Korruption 7
2.3.4. Angemessenes Auftreten in der Öffentlichkeit 7
2.3.5. Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 7
2.3.6. Exportkontroll- und Sanktionsrecht 7

2.4. Umgang mit Informationen 8
2.4.1. Schutz unternehmensrelevanter Daten 8
2.4.2. Schutz personenbezogener Daten 8
2.4.3. IT-Sicherheit 8
2.4.4. Insiderinformationen 8

3. MELDUNGEN, HINWEISE UND ANSPRECHPARTNER 9
3.1. Meldungen von Fehlverhalten jeglicher Art 9
3.2. Hinweisgebersystem 9
3.3. Folgen einer Meldung 9

4. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUM HSB LIEFERANTENKODEX 10

1. Einleitung / Präambel

Die HSB-Vertriebs GmbH bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Beschäftigten setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen HSB Lieferantenkodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des HSB Lieferantenkodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen HSB Lieferantenkodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der HSB Lieferantenkodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sowie auf internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, den Global Compact der Vereinten Nationen sowie auf nationale und internationale Gesetze und Regelungen zur Korruptionsprävention.

2. Anforderungen an die Lieferanten der HSB-Vertriebs GmbH

2.1. Soziale Verantwortung

2.1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Knechtschaft oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Auch Menschenhandel, Vertrags- oder Schuldknechtschaften jeglicher Art wird nicht geduldet. Jede Arbeit im Zusammenhang mit der Lieferkette muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird. Alle Arbeiten müssen somit im Einklang mit beispielsweise dem ILO-Übereinkommen geleistet werden.

2.1.2. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass gleicher Lohn bei gleichwertiger Arbeit einzusetzen ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

2.1.3. Faire Arbeitszeit

Die vor Ort geltenden gesetzlichen sowie auch die von den ILO-Standards vorgegebenen Regelungen zur Arbeitszeit sind in jedem Schritt der Lieferkette mindestens einzuhalten. Die Arbeitszeiten müssen somit den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

2.1.4. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion bzw. Lieferkette darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Sollte ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vorschreiben, so kommt dieses höhere Alter zum Tragen. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

2.1.5. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

2.1.6. Diskriminierungsverbot / Gleichstellungsgebot

Die Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Missbrauch, rechtswidrigen Praktiken, harter oder unmenschlicher Behandlung ist zu jedem Zeitpunkt der Lieferkette vorzubeugen bzw. sind diese zu unterbinden.

2.1.7. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich und hat die Arbeitnehmer angemessen vor Gefahren zu schützen. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zusätzlich ist den Beschäftigten auf die Tätigkeit zugeschnittene und geeignete Schutzbekleidung zur Verfügung stellen. Regelmäßige Schulungen und Informationen für die Beschäftigten über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen müssen regelmäßig erfolgen. Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.1.8. Umgang mit Konfliktmaterialien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Regelungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen, z. B. ELV, RoHS und REACH, einzuhalten und dies nachzuweisen.

2.1.9. Beschwerdemanagement

Der Lieferant hat von der HSB-Vertriebs GmbH erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Beschäftigten weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Beschäftigte unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

2.2. Ökologische Verantwortung

2.2.1. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte entzogen werden. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser.

2.2.2. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.2.3. Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.2.4. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

2.2.5. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.2.6. Umgang mit Energie

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

2.3.1. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. In nahezu allen Ländern gibt es Gesetze und Vorschriften, die Vereinbarungen, Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, Lieferanten, Abnehmern und Händlern untersagen, die eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken könnten. Gleiches gilt für die missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht durch einseitiges Verhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen. Es ist über die komplette Lieferkette sicherzustellen, sich nicht an wettbewerbs- und/oder kartellwidrigen Verhaltensweisen zu beteiligen.

2.3.2. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2.3.3. Integrität / Bestechung, Vorteilnahme, Korruption

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Beim Verbot aller Formen von Bestechung, Erpressung und Unterschlagung ist eine Null- Toleranz-Politik zu verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Gleiches gilt für den Bereich der Korruption. Es darf keinerlei Verhaltensweise jedweder Art geduldet werden, die den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen erwecken könnte.

2.3.4. Angemessenes Auftreten in der Öffentlichkeit

Die HSB-Vertriebs GmbH verlangt von seinen Lieferanten, dass sie ohne Freigabe durch die entsprechende zuständige Stelle keine HSB bezogenen Stellungnahmen oder Äußerungen in der Öffentlichkeit oder über Social Media abgeben und keine HSB Logos für eigene Zwecke verwenden.

2.3.5. Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Den gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist zu jeder Zeit nachzukommen. An Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darf sich zu keiner Zeit beteiligt werden noch sind diese zu ermöglichen.

2.3.6. Exportkontroll- und Sanktionsrecht

Nationale und internationale Gesetze und Verordnungen regeln Import, Export, Handels-, Vermittlungs- oder Finanzierungsgeschäfte, das Erbringen von Dienstleistungen und die Weitergabe von Gütern (Waren, Software und Technologie). Die Einhaltung dieser ist durch geeignete Prozesse sicherzustellen, sodass Geschäfte und Aktivitäten sowohl mit Dritten als auch mit der HSB-Vertriebs GmbH nicht gegen Exportkontroll- und Sanktionsrecht verstoßen. Gegebenenfalls benötigte Nachweise und Informationen sind unverzüglich bereitzustellen.

2.4. Umgang mit Informationen

2.4.1. Schutz Unternehmensrelevanter Informationen und Daten

Der Schutz der unternehmensrelevanten Informationen und Daten vor Missbrauch, Verlust, Vernichtung und Manipulation ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.

2.4.2. Schutz personenbezogener Daten

Persönlichkeitsrechte sind zu jederzeit zu schützen und zu achten. Durch geeignete Maßnahmen ist die Einhaltung der jeweils geltenden und gültigen Vorgaben und Gesetze, insbesondere im Umgang mit personenbezogenen Daten, sicherzustellen.

2.4.3. IT-Sicherheit

In IT-Systemen verarbeitete Daten sind bestmöglich, aber mindestens rechtskonform zu schützen.

2.4.4. Insiderinformationen

Insiderinformationen, d. h. konkrete Informationen, die geeignet wären, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs von börsennotierten Wertpapieren erheblich zu beeinflussen, sind streng vertraulich zu behandeln. Lieferanten, die über solche Insiderinformationen verfügen, dürfen diese nicht für den Handel mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten nutzen. Sie geben Insiderinformationen auch nicht an Dritte weiter und nutzen sie auch nicht für Empfehlungen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten.

3. Meldungen, Hinweise und Ansprechpartner

3.1. Meldungen von Fehlverhalten jeglicher Art

Um mögliche Rechtsverstöße, Regelwidrigkeiten und Fehlverhalten jeglicher Art entlang der kompletten Lieferkette aufdecken zu können, hat die HSB-Vertriebs GmbH ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Hierzu gibt es bei der HSB-Vertriebs GmbH den Compliance Kontakt als unabhängige Anlaufstelle für eigene Beschäftigte, aber auch für Kunden, Zulieferer sowie sonstige externe Personen bzw. Dritte zu jeglichen compliancerelevanten Vorfällen bzw. Vorwürfen. Das Gleiche gilt, wenn Schwachstellen oder sonstige Umstände bemerkt werden, die zu Rechtsverstößen führen können.

Auf Wunsch können diese Meldungen und Hinweise auch anonym mitgeteilt werden. Die HSB-Vertriebs GmbH sichert Hinweisgebern zu, dass sie im Falle einer anonymen Meldung keinerlei Schritte unternimmt, den Hinweisgeber zu identifizieren. Ausgenommen hiervon ist eine missbräuchliche Nutzung des HSB Compliance Kontakts.

Sowohl die Mitarbeitenden der HSB-Vertriebs GmbH, als auch externe Akteure (Dritte), werden stets ermutigt, sich frei und ohne Angst vor Repressalien zu äußern. Repressalien gegen meldende Personen die in gutem Glauben Bedenken hinsichtlich eines möglichen Fehlverhaltens im Unternehmen äußern, sind untersagt. Dies gilt auch für externe Akteure (Dritte), die sich insoweit an die HSB-Vertriebs GmbH wenden.

3.2. Hinweisgebersystem

Hinweise zu Verstößen gegen den HSB Lieferantenkodex, insbesondere zu illegalen Geschäftspraktiken oder potenziellen Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, können auch über das Hinweisgebersystem der HSB-Vertriebs GmbH zu jeder Zeit gegeben werden. Das System steht in Englisch und Deutsch zur Verfügung und ermöglicht eine anonyme, vertrauliche und sichere Kommunikation mit dem Untersuchungsteam der Compliance-Abteilung bei der HSB-Vertriebs GmbH.

Das Hinweisgebersystem kann auf folgendem Weg erreicht werden:

Post

Sie können sich direkt an den Bereich Compliance bei der HSB-Vertriebs GmbH wenden:
HSB-Vertriebs GmbH
-Compliance-
Kirschenwasen 20
(D)-74670 Forchtenberg-Sindringen

eMail

E-Mail: compliance@hsb-schrauben.de
Internet: www.hsb-schrauben.de

3.3. Folgen einer Meldung

Die HSB-Vertriebs GmbH geht, unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, jedem Hinweis auf Fehlverhalten konsequent nach. Jeder einzelne Hinweis wird überprüft. Entsprechend dem Ergebnis wird nachvollziehbar entschieden, welche Konsequenzen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die bei der HSB-Vertriebs GmbH mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen bieten Gewähr für unparteiisches und unabhängiges Handeln. Sie unterliegen einer entsprechenden Verschwiegenheit und sind insoweit nicht weisungsgebunden.

4. Zustimmungserklärung zum HSB Lieferantenkodex

Als Lieferant der HSB-Vertriebs GmbH handeln wir nach den in diesem HSB Lieferantenkodex niedergelegten ethischen und rechtlichen Grundsätzen. Diese Anforderungen geben wir auch an unsere Lieferkette weiter.

Hiermit erkennen wir den HSB Lieferantenkodex an bzw. bestätigen, dass wir die vorstehenden Grundsätze und Anforderungen des HSB Lieferantenkodex durch die Anwendung eines eigenen, gleichwertigen Unternehmenskodex/ Code of Conduct in unserem Unternehmen einhalten.

_____

Datum, Unterschrift / Stempel des Lieferanten